

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.1983

Geschäftszahl

83/12/0152

Rechtssatz

Wenn der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zulässt und dies zweckmäßig erscheint, kann über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gemäß § 62 Abs 1 VwGG 1965 iZm § 59 Abs 1 2. Satz AVG 1950 gesondert abgesprochen werden.

Beachte

Besprechung in:

ÖffD 3/1984, S 21 Kritik;